

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/
Zürich/Vaduz, und Dr. Adrian Plüss, TEP, MBA, Rechtsanwalt, Zürich

Neue Entwicklungen im schweizerischen Wirtschafts- und Steuerrecht

Mit dem folgenden Beitrag wird im Anschluss an RIW 2011, 179 (zuvor RIW 2004, 416; RIW 2006, 651; RIW 2008, 205; RIW 2009, 190; RIW 2010, 179) abermals Bericht erstattet über neue Entwicklungen in wesentlichen Rechtsgebieten in der Schweiz. Wahrgenommen in der breiten Öffentlichkeit wurden leider statt der eigentlichen Rechtsentwicklung viele Bankenskandale, das singuläre Abkommen über die Abgeltungssteuer zwischen der Schweiz und Deutschland und der „Steuerstreit“ mit den USA.

I. Die allgemeine Lage

Wirtschaftslage und Konjunktur sind und werden weniger erfreulich, sind aber im europäischen Kontext noch beachtenswert gut. Die Schweizer gehören (immer noch) zu den Reichsten Europas. Im Vergleich von 27 EU-Staaten sowie 10 weiteren Ländern Europas kommt die Schweiz direkt hinter Luxemburg und Norwegen.

Die Banken sind in Not und vor allem in den Schlagzeilen. Beklagt wird der Mangel an innen- und außenpolitischer Unterstützung, was letztlich dazu geführt hat, dass die älteste Schweizer Privatbank vor kurzem allein durch die Drohung einer Klage unterging. Die 1741 gegründete St. Galler Bank *Wegelin* wurde durch Klagen gegen drei ihrer Mitarbeiter derart unter Druck gesetzt, dass sie ihr Vermögensverwaltungsgeschäft als Vorwärtsstrategie an die Raiffeisen-Gruppe verkaufte. Das Moralisieren gegen diese Tatsache lässt die Erkenntnis wachsen, dass der Finanzplatz Schweiz in einer fundamentalen Krise gelandet ist, die noch einige Zeit anhalten wird.

Der Bundesrat verfolgt in diesem Punkt eine Weißgeldstrategie.² Ziel ist ein glaubwürdiger, wettbewerbsfähiger und integrierter Finanzplatz. Die Finanzministerin ist vom Bundesrat beauftragt worden, bis September diese Eckpfeiler zu konkretisieren. Der Bundesrat erachtet internationale Quellensteuerabkommen als effektives Mittel, Steuerpflichtige unter Wahrung des Schutzes ihrer Privatsphäre gemäß den Regeln ihres Wohnsitzes zu besteuern. Von ausländischen Kunden könnte künftig eine Selbstdklärung verlangt werden, dass ihre Gelder versteuert sind – wahrscheinlich kein probates Mittel zur Förderung des Finanzplatzes.

1. Neuwahlen

Zahlreiche Affären halten die Schweiz in Atem; spannend waren 2011 auch die Parlaments- und Regierungswahlen:

Die Neuwahlen zum Nationalrat (Parlament) Ende Oktober haben die größte, dennoch rechtslastige Partei im Parlament von 28,9% auf 26,6% schrumpfen lassen. Die SVP-Abspaltung BDP holte immerhin 9 der 200 Sitze und legte wie die grüne Partei GLP um mehr als 4% zu, die traditionellen Parteien der Mitte (FDP, CVP) verloren jeweils gut 2%. Letztlich verfehlte der rechtspopulistische und 2007 abgewählte frühere Bundesrat *Blocher* deutlich sein Ziel, als Vertreter des Kantons Zürich in den Ständerat, die Vertretung der Kantone,³ zu gelangen.

Übersicht 1: Zusammensetzung des Nationalrats und des Ständerats

Partei	Sitze Nationalrat	Sitze Ständerat
SVP	54	5
CVP	38	13
SP	46	11
FDP	30	11
GPS	15	2
GLP	12	2
BDP	9	1
EVP	2	
Lega	2	

Die Bundesratswahl am 10. 12. 2011 hat schließlich überraschend deutlich die Wiederwahl von *Eveline Widmer-Schlumpf*, der bisherigen Finanzministerin und für 2012 gewählten Bundespräsidentin, ergeben. Neben der Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Bundesrates wurde *Alain Berset*, SP neu gewählt. Der Bundesrat besteht nun aus drei Frauen (*Simonetta Sommeruga*, SP, Justiz und Polizei; *Doris*

1 Lesenswert: NZZ-Chronik 2011, S. 94 ff. Siehe auch NZZ vom 28. 1. 2012 („Ein Weckruf für die Schweiz“); NZZ vom 1. 2. 2012 („Der Schweizer Finanzplatz in Not“).

2 Vgl. Strategie für einen steuerlich konformen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz vom 22. 2. 2012 und Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2012, beide unter: www.efd.admin.ch; dazu NZZ vom 22. 2. 2012 („Widmer-Schlumpf bestätigt Willen für Weissgeldstrategie“), Tagesanzeiger vom 22. 2. 2012 („Weissgeldstrategie: Widmer-Schlumpf holt SP ins Boot“), Tagesanzeiger vom 28. 2. 2012 („Bisher keine Zeit für Weissgeldstrategie“).

3 Die Bezeichnung „Vertretung der Kantone“ ist etwas irreführend: Die Abgeordneten des Ständerats sind in ihrer Mandatsausübung völlig frei.

sichtnahme in den letzten Jahren aufgehoben. Sie werten nunmehr den Persönlichkeitsschutz höher als das Auskunftsrecht, obwohl das Bundesgericht diese öffentliche Transparenz immer gestützt hatte. Jeder kann seine Daten zwar sperren lassen, diese Sperre kann aber relativ leicht wieder zugunsten eines berechtigten Auskunftersuchens aufgehoben werden. Diese Art von Öffentlichkeit wurde in den Kantonen Appenzell-Ausserrhodan, Luzern und Schwyz erst kürzlich abgeschafft. Übrig bleiben die Kantone Bern, Zürich, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Wallis und Neuenburg – damit immer noch die „halbe Schweiz“.¹⁶

Im schweizerischen Steuerrecht besteht ein ausgesprochener Wettbewerb, der die Steuern insgesamt weiter sinken lässt. Die tiefste Belastung in den einzelnen Kantonen, einschließlich direkter Bundessteuer, kantonaler Steuersätze und Gemeindesteuern findet sich im Kanton Luzern. Zug liegt lediglich auf dem 10. Platz der Erhebung des Freiburger Steuerprofessors *Pascal Hinny*.¹⁷ Kontrollen der kantonalen Autonomie im Sinne der Überwachung der formellen Steuerharmonisierung sind ein Anliegen der Finanzdirektorenkonferenz; allerdings ist eine Kontrollkommission immer noch nicht eingesetzt worden.

2. Pauschalbesteuerung

Nicht einmal ein Pauschalbesteuerung in Anspruch nehmen. Weil diese Ausländer in der Schweiz (zumindest nach eigenen Angaben) keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, gewähren ihnen die Steuerbehörden eine Abweichung vom Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und besteuern etwa das Fünffache der ausgewiesenen Wohnkosten. Ein Drittel der Pauschalbesteuerten lebt in den Kantonen Waadt und Wallis.¹⁸

Zürich ist bisher der einzige Kanton, der den Schritt der völligen Abschaffung vollzogen hat. In vielen weiteren Kantonen wird dies kontrovers diskutiert. Abschaffen oder mindestens verschärfen lauten die Devisen. Im Kanton Glarus wurde die Abschaffung Anfang Mai 2011 knapp abgelehnt; am 15. 5. 2011 entschied der Kanton Thurgau, in dem gerade 127 Pauschalbesteuerte leben, die Pauschalbesteuerung nicht abzuschaffen, sondern bereits zum zweiten Mal zu verschärfen. Künftig soll die Bemessungsgrundlage mindestens das Zehnfache der Wohnkosten erreichen, die Steuerlast soll mindestens 150 000 CHF betragen. Grundsätzlich will man damit „den Fünfer und das Weggli“: Dank weiterhin gültiger Pauschalsteuer versucht man, die ganz reichen Ausländer im Kanton zu halten, andererseits soll die verschärfte Regelung für höhere Einnahmen und „gerechtere“ Besteuerung sorgen.

Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD will die Pauschalbesteuerung als „vereinfachtes Veranlagungsverfahren“ weiterhin aufrechterhalten, aber verschiedene Maßnahmen umsetzen, um die „Akzeptanz in der Bevölkerung zu verbessern“:

- Der besteuerte Aufwand soll mindestens dem Siebenfachen der Wohnkosten entsprechen.
- Bei der Direkten Bundessteuer soll zusätzlich eine Mindestbemessungsgrundlage von 400 000 CHF gelten; die Kantone sollen ebenfalls einen (frei wählbaren) Mindestbetrag festlegen.
- Bei Ehegatten, die nach dem Aufwand besteuert werden wollen, müssen beide Partner sämtliche Voraussetzungen erfüllen.¹⁹

3. Steueramnestie und Steuerstrafrecht

Auch im zweiten Jahr führte die Steueramnestie allein im Kanton Zürich zu rund 1000 Selbstanzeigen. In diesen wurden gut 600 Millionen Franken nacherklärt, was zu Nachsteuererträgen von rund 50 Millionen Franken führte. Die Zahl der Selbstanzeigen ist damit um knapp ein Drittel zurückgegangen.²⁰

4. Unternehmenssteuerreform II

Auf den 1. 1. 2011 sind die letzten Teile der Unternehmenssteuerreform II in Kraft getreten. Mit der Unternehmenssteuerreform II wurde in der Schweiz das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Damit wurde das bisherige (verfassungswidrige) Nennwertprinzip ersetzt, wonach Aufgelder (Agio) oder Zuschüsse von Anteilsinhabern bei der Rückzahlung nochmals als Einkommen besteuert wurden. Diese Mehrfachbesteuerung wurde also als Wettbewerbsnachteil für den Steuerstandort Schweiz abgeschafft, während im Anschluss SP und Grüne beantragt hatten, die Volksabstimmung von 2008 zu wiederholen mit dem Ziel, die geänderte steuerliche Regelung wieder zu kippen. Der Nationalrat hat im April 2011 alle diesbezüglichen Anträge abgelehnt.²¹

Der Bundesrat hat bereits eine Vorlage für eine Unternehmenssteuerreform III in Auftrag gegeben. Nachdem die Emissionsabgabe auf Fremdkapital mit der „too-big-to-fail“-Vorlage in 2012 abgeschafft wird, sollen die Emissionsabgabe auf Eigenkapital abgeschafft und die steuerlichen Hindernisse bei der Konzernfinanzierung und Schwächen des Beteiligungsabzugs beseitigt werden.²²

5. Steuererleichterungen in Kantonen

Die Bürger des Kantons Zürich sind derzeit für Steuersenkungen nicht zu haben. Sowohl die Vorlagen der Kantonsregierung wurden (knapp mit 50,8% Nein-Stimmen) abgelehnt wie auch die Gegenvorschläge (deutlich mit 62% Nein-Stimmen). Alle sind sich jedoch darin einig, dass die kalte Progression ausgeglichen werden soll und dass auch der bevölkerungsstarke Kanton Zürich sich dem Steuerwettbewerb stellen muss.

6. Mehrwertsteuer

Am 15. 12. 2010 hat der Nationalrat beschlossen, dem Antrag der WAK (Kommission für Wirtschaft und Abgaben) zu folgen und Teil B der Mehrwertsteuerrevision an den Bundesrat zurückzuweisen. Eine überarbeitete Vorlage steht noch aus. Der Bundesrat lehnt jedoch die Volksinitiative von Gastrosuisse ab, die für das Gastgewerbe generell den gleichen Mehrwertsteuersatz wie für den Nahrungsmittelaufkauf verlangt.²³

¹⁶ NZZ vom 18. 1. 2012 („Großzügige Einblicke in die Steuerregister“).

¹⁷ *Hinny*, Steuerrecht 2012, Zürich 2012. Überblick zum Steuerrecht auch *Wagner*, steueranwaltsmagazin 2011, 26; *Glauser/Beusch*, Entwicklungen im Steuerrecht, SJZ 107 (2011), 253; NZZ vom 17. 1. 2012 („Die Steuern sind weiter gesunken“).

¹⁸ NZZ vom 6. 5. 2011 und 16. 5. 2011.

¹⁹ Vgl. unter: www.efd.admin.ch.

²⁰ NZZ vom 5. 1. 2012 („Mehr als 600 Millionen Franken Schwarzgeld deklariert“).

²¹ *Glauser/Beusch*, SJZ 107 (2011), 253, 254; NZZ vom 2. 5. 2011 („Unternehmenssteuerreform und Stimmungsmache“).

²² *Altorfer*, Aktionär, März 2012, S. 42 („Steuern Steuern Unternehmen und Aktionäre?“).

²³ Vgl. Medienmitteilung vom 2. 3. 2012: Bundesamt lehnt Volksinitiative von Gastrosuisse ab (www.news.admin.ch).

7. Abkommen Deutschland/Schweiz

Zum ersten Mal ist von zwei Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland die Rede. Neben dem DBA,²⁴ das mit einer großen Auskunfts Klausel analog dem Art. 26 OECD-MA ausgestattet wurde, wurde nunmehr ein Abkommen abgeschlossen, das auch das bisher nicht lösbare Problem der „Altlasten“ angepackt hat. Sowohl die (noch nicht verjährten) letzten Jahre sollen besteuert werden, aber auch in Zukunft soll eine Pauschalsteuer in Höhe von gut 26% pauschal die Steuerlast abgelten können, ohne die Identität des Betroffenen offenlegen zu müssen.

Die Ratifizierung in Deutschland steht noch in Frage bzw. verzögert sich.²⁵ Da die Bundesregierung im Bundesrat keine Mehrheit hat, haben die SPD-geführten Bundesländer bereits mehrfach angekündigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Aufgrund der verlangten Nachverhandlungen mit der Schweiz und einem großzügigeren Informationsaustausch wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis Januar 2012 freilich noch nicht getagt hat. Auch die EU hat Bedenken angemeldet, dass das Abkommen aus ihrer Sicht nicht mit dem bestehenden EU-Zinsbesteuerungsabkommen mit der Schweiz vereinbar sei. EU-Kommissar *Semeta* versandte Anfang März 2012 ein Schreiben an alle Mitgliedstaaten, in dem er bekanntgab, dass sowohl Deutschland und Großbritannien bereit seien, die Abkommen anzupassen. Beide Seiten müssen noch einmal „über die Bücher“, was immer das heißen mag – Nachverhandlungen oder Uminterpretationen.²⁶

8. Rechtsprechung in Steuersachen

Auch bei Steuerhinterziehung darf die Eidgenössische Steuerverwaltung zur Sicherung des noch zu zahlenden Steuerbetrages Vermögenswerte des Steuerpflichtigen beschlagnehmen. Mit dem Urteil in der Rechtssache 1B_417/2010 hat das Bundesgericht ein anders lautendes Urteil des Bundesstrafgerichtes in Bellinzona aufgehoben.²⁷ Die vom Bundesstrafgericht vertretene Auffassung würde dazu führen, dass beim Verdacht auf schwere Steuerstraftaten, insbesondere fortgesetzter Hinterziehungen größerer Beträge, keine sichernde Vermögensbeschlagnahme mehr möglich wäre, so das Bundesgericht.

Im „Kontext der UBS-Saga“ hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung über internationale Rechtshilfe²⁸ die Frage eines von einem *irrevocable and discretionary trust* gehaltenen Bankkonto entschieden: Die Begünstigten halten nur eine Anwartschaft auf das Vermögen und die Erträge. Damit sind sie nicht die wirtschaftlich Berechtigten des Trusts, wenn dieser – wie von den Beschwerdeführern nachgewiesen werden konnte – *irrevocable* und *discretionary* ist. Amtshilfe konnte in diesem Fall nicht gewährt werden.

Bereits im Jahr 2009 hat das Bundesgericht seine Haltung zu Stiftungen mit voraussetzungslosen Unterhaltsleistungen an Begünstigte (Art. 335 ZGB) geändert und beispielsweise liechtensteinische Stiftungen mit Vermögen und Stiftern in der Schweiz zugelassen. Diese Rechtsprechung wurde mit zwei Entscheidungen Ende 2010 bekräftigt.²⁹ Damit können Herr und Frau Schweizer mit Hilfe einer liechtensteinischen Familienstiftung (oder mit einem angelsächsischen Trust) im Ausland das tun, was ihnen Art. 335 ZGB verbietet. Sie haben dabei die Schranken der schweizerischen Rechtsordnung zu beachten, insbesondere das Pflichtteilsrecht und den *numerus clausus* erbrechtlicher Verfügungsformen.

Am 7. 3. 2012 fällte das Bundesverwaltungsgericht ein möglicherweise „teures“ Urteil, indem es die EStV verpflichtete, Verrechnungssteuer zurückzuzahlen. Es handelte sich um das womöglich weltweit erste Urteil über die Frage der Nutzungsberechtigung bei Finanzprodukten.³⁰

IV. Weitere wirtschaftsrechtlich relevante Rechtsgebiete

Im Bank- und Kapitalmarktrecht³¹ spielte die Bewältigung der Finanzmarktkrise eine große Rolle, geprägt von der „too-big-to-fail“-Vorlage und der revidierten Eigenmittelanforderungen. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA war genauso beschäftigt wie die Wettbewerbskommission: Im Wettbewerbs- und Kartellrecht³² steht nun insbesondere die Änderung des Kartellgesetzes an, ebenso eine Weiterführung der Bemühungen um die Schaffung eines Bundeswettbewerbsgerichts. Im Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht³³ ist insbesondere hervorzuheben, dass zum 1. 1. 2012 das Bundespatentgericht seine Arbeit aufnahm. Schließlich sind im schweizerischen internationalen Privatrecht³⁴ folgende Entwicklungen hervorzuheben: Das revidierte Lugano-Übereinkommen („Lugano II“) trat für die Schweiz zum 1. 1. 2011 in Kraft. Die Rechtsprechung zu den Staatsverträgen und der Auslegung einzelner Begriffe sowohl durch das Bundesgericht als auch durch den EuGH ist enorm. Derweil bleibt eine Auflockerung der „Lex Koller“ weiterhin im Gespräch, bislang allerdings ohne konkrete Ergebnisse. Bezüglich anderer Rechtsgebiete, die das Wirtschafts- und Steuerrecht am Rande tangieren, seien die Entscheidungen des Bundesgerichts zum Anwaltsgeheimnis (auch) gegenüber den Erben des Mandanten und zur Auskunftspflicht von Erben hervorgehoben.³⁵

In der Volksabstimmung vom 11. 3. 2012 wurde die Initiative des Schweizer Natur- und Heimatschützers *Franz Weber* zur Eindämmung des Zweitwohnungsbaus überraschend angenommen. Damit dürfen Zweitwohnungen in keiner schweizerischen Gemeinde mehr als 20% des Wohnungsbestandes betragen. Die Initiative führt in den meisten Tourismus-Gemeinden zu einem sofortigen Baustopp für Zweit-

24 Zum 1. 1. 2011 bestanden DBA der Schweiz mit 114 Staaten; siehe *Glauser/Beusch*, SJZ 107 (2011), 253, 255. Über 20 DBA nach OECD-Standard sind von National- und Ständerat genehmigt worden; über die Hälfte davon sind bereits in Kraft getreten (Quelle: EFD, unter: www.efd.admin.ch).

25 NZZ vom 20. 1. 2012 („Verzögerungen beim Steuerabkommen mit Deutschland“).

26 NZZ vom 6. 3. 2012 („EU-Grenzen für Steuerabkommen“) und 16. 3. 2012 („Berlin und Bern müssen nochmals über die Bücher“).

27 NZZ vom 27. 4. 2011 und zuvor 16. 12. 2010.

28 BVGer vom 23. 3. 2011, A-6903/2010; hierzu *Glauser/Beusch*, SJZ 107 (2011), 253, 258.

29 *Jakob*, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht, SJZ 107 (2011), 496 m. w. N.; Urt. vom 29. 10. 2009, BGE 135 III 614; 2C_157/2010 und 2C_163/2010. Ausführlich im jährlich erscheinenden Handbuch von *Jakob/Messmer/Picht/Studen*, Verein-Stiftung-Trust, Entwicklungen 2010 etc., Bern 2011.

30 Eidgenössische Steuerverwaltung; NZZ vom 16. 3. 2012 („Schweizer Fiskus drohen hohe Zahlungen“).

31 *Nobel*, Entwicklungen im Bank- und Kapitalmarktrecht, SJZ 107 (2011), 6; *ders.*, SJZ 108 (2012), 10.

32 *Jacobs*, Entwicklungen im Wettbewerbs- und Kartellrecht, SJZ 107 (2011), 206.

33 *Berger*, Entwicklungen im Immaterialgüter- und Lauterkeitsrecht, SJZ 107 (2011), 385.

34 *Girsberger/Schramm*, Entwicklungen im schweizerischen internationalen Privatrecht, SJZ 107 (2011), 80, 81 ff. zur Rspr. von Bundesgericht und EuGH; für 2011 *Girsberger/Ambauen*, SJZ 108 (2012), 84.

35 *Breitschmid/Kamp*, Entwicklungen im Erbrecht, SJZ 107 (2011), 105 m. w. N. auf BGE 135 III 597 und BGE 136 III 461.

wohnungen. Die weiteren Auswirkungen werden derzeit noch kontrovers diskutiert. Anzunehmen ist, dass das örtliche Baugewerbe einen massiven Rückgang erfahren wird und dass die Preise für Zweitwohnungen eher noch weiter steigen.³⁶

V. Die Schweiz und Europa

Bereits Ende 2010 hat der Europäische Rat die europäisch-schweizerischen Problemfelder konstatiert und eine Zwischenbilanz erstellt: Die Interessen kollidierten insbesondere im Bereich der niedrigen kantonalen Steuersätze und beim Modus für die Übernahme von EU-Recht.³⁷ Der Schweiz scheint seit mehreren Jahren kein sektorielles Abkommen mehr zu gelingen, die EU scheint dies auch nicht zu wollen.

VI. Die Schweiz und ihre Nachbarn

Die Schweizer hatten im vergangenen Jahr Glück und Pech mit der Stärke des Schweizer Frankens: Der Franken erstarkte auf eine kurzzeitige Parität von 1:1 zum Euro, was die Wirtschaft betäubte, die konsumfreudigen und mobilen Bürger jedoch sehr erfreute. Schließlich wurde ein Kurs mit der Grenze von 1 zu 1,20 von der Nationalbank festgelegt.

Brauchen die Schweizer ihre Nachbarn, wo sie sich doch so schön mit sich selbst beschäftigen können? Während die Bundesregierung vor kurzem noch von Frauen majorisiert wurde (*Micheline Calmy-Rey* statt *Alain Berset*), hat die Gleichberechtigung im öffentlichen Leben noch erheblichen Nachholbedarf: Die Zünfte von Zürich erlauben der einzigen Frauenzunft immer noch nicht, bei ihrem volksfestartigen Umzug, dem sog. „Sechseläuten“, mitzugehen.³⁸

VII. Ausblick

In der OECD scheint ein Konsens zur Steueramtshilfe gefunden worden zu sein, der im Jahr 2012 in einen Beschluss des Ministerrats münden soll.³⁹ Danach sollen auch Gruppenanfragen auf der Basis von Verhaltensmustern und damit ohne einzelne Kundenidentifikation möglich sein. Der Nationalrat hat hierauf bei der Abstimmung zur Änderung des DBA-Schweiz/USA reagiert und die Ergänzung mehrheitlich gutgeheißen.⁴⁰

Wenn selbst liberale Europäer wie der luxemburgische Ministerpräsident *Jean-Claude Juncker* die Schweiz als „geostrategisches Unding“ bezeichnen, sollte sich nicht die Schweizer Arroganz erheben, sondern ein Umdenken Platz greifen. Schließlich liegt der Gedanke der europäischen Justizkommissarin *Viviane Reding* nicht so fern, „... dass wir uns in der Ära nach Lissabon nicht viel mit einem Staat befassen werden, der uns nicht beitreten will. Es ist vielmehr an diesem Staat, sich mit uns zu befassen und sich unserem Tempo anzupassen“.



Jürgen Wagner

Jahrgang 1962. Wirtschaftsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Konstanz, außerdem zugelassen als „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ in Zürich/Schweiz und Vaduz/Liechtenstein. Seit 1992 zahlreiche Fachpublikationen zum Wirtschafts- und Steuerrecht, vorrangig zu Themen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Im Verlag Recht und Wirtschaft Co-Autor (mit *Dr. Adrian Plüss* und *Sabine Dermühl*) des Werks „Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und Liechtenstein“ (3. Aufl. 2006). Der Autor ist ständiger Mitarbeiter der RIW.



Dr. Adrian Plüss

Jahrgang 1961. 1980–1985 Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. 1985 lic. iur., 1990 Dr. iur., 1991 Zulassung als Rechtsanwalt. 2005 Executive MBA in Leadership and Ethics, Hochschule für Technik und Wirtschaft in Chur. Seit 1991 in verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien in Zürich tätig, seit 1997 auch als Partner. Seit 2005 Partner von LAN-TER Rechtsanwälte in Zürich und seit 2007 auch TEP (Trust and Estate Practitioner).

36 Vgl. zum Ganzen statt vieler: NZZ vom 12. 3. 2012 („Städtische Schweiz, alpine Schweiz: die Scheidung“), Tagesanzeiger vom 12. 3. 2012 („Eine Zäsur für den Tourismus in der Schweiz“).

37 NZZ vom 21. 12. 2010 („Stau zwischen Bern und Brüssel“).

38 NZZ vom 29. 10. 2011 („Sechseläuten weiter ohne Frauen“).

39 NZZ vom 2. 3. 2012 („OECD-Konsens zur Steueramtshilfe“).

40 NZZ vom 6. 3. 2012 („Schweizer Schritt für eine Lösung im US-Steuerstreit“).